

Die unendliche Geschichte ... Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mit dem Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts hatte der Gesetzgeber bei der vorvertraglichen Anzeigepflicht einen Paradigmenwechsel vollzogen. Während der Versicherungsnehmer nach § 16 Abs. 1 VVG a. F. dem Versicherer alle risikorelevanten Umstände proaktiv anzeigen musste, beschränkt sich die vorvertragliche Anzeigepflicht seit dem 1. Januar 2008 auf die wahrheitsgemäße Beantwortung der vom Versicherer in Schriftform vorgelegten Antragsfragen. Diese Rechtsnorm ist Fluch und Segen zugleich. Einerseits hat der Gesetzgeber die Pflichten des Versicherungsnehmers klar gefasst und den Gesellschaften die Daumenschrauben angelegt. Andererseits wurden die Kataloge der Antragsfragen immer länger und der Beratungserfolg des Vermittlers schwindet in vielen Fällen mit der Beantwortung der dezidierten Fragen nach dem Gesundheitszustand und Vorerkrankungen des Antragstellers.